

**Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel**

Unser Zeichen ST/Or

Zürich, 31. Mai 2006

Änderung der Grundversorgungsbestimmungen in der Fernmeldedienstverordnung: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen und nehmen dazu innert Frist wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Die Modifikation der Fernmeldedienstverordnung (FDV) bezweckt vorrangig den Umfang der Grundversorgung im Hinblick auf die Erteilung der nächsten Grundversorgungskonzession per 1. Januar 2008 anzupassen. Insbesondere wird im vorliegenden Entwurf die Pflicht zur Bereitstellung eines Breitband-Internetzugangs vorgesehen. Zudem werden Preisobergrenzen geändert bzw. ergänzt und der Auskunftsdienst zu den Teilnehmerverzeichnissen aus dem Umfang der Grundversorgungspflichten gestrichen. Ausserdem werden einige Verbesserungen der Grundversorgungsdienste für Hörbehinderte (SMS-Vermittlungsdienst) und für Menschen mit eingeschränkter Mobilität (Verzeichnis- und Vermittlungsdienst) vorgeschlagen.

II. Grundsätzliches

Die Telekommunikation ist eine unverzichtbare Errungenschaft unserer Gesellschaft und ein bedeutendes Element in der Wertschöpfungskette der schweizerischen Volkswirtschaft.

Die telekommunikative Grundversorgung ist aufgrund ständiger technologischer Verbesserungen kein starres Gebilde. Gemäss Art. 16 Abs. 3 FMG passt der Bundesrat den Umfang dieser Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen sowie dem Stand der Technik an.

Der HEV Schweiz unterstützt grundsätzlich die vorliegenden Verordnungsänderungen, insbesondere auch die explizite Aufnahme des Breitbandanschlusses in die Grundversorgung.

III. Preisobergrenzen

In Art. 26 Abs. 1 lit. a des Verordnungsentwurfs werden Preisobergrenzen für die drei Anschlusstypen festgesetzt. Die Festsetzung gewisser Preisobergrenzen zum Schutz der Konsumenten ist grundsätzlich richtig. Allerdings müssen die Kriterien der Ermittlung dieser Grenzen ersichtlich sein. Lediglich die Festsetzung von bestimmten Preisen ohne jegliche Begründung – weder in der Verordnung noch in den Vernehmlassungsunterlagen - ist nicht nur untransparent, sondern erweckt auch den Anschein gewisser Willkür.

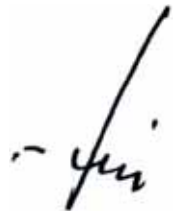
Für den dritten Anschlusstyp, der gemäss den Vernehmlassungsunterlagen mit einem ADSL-Anschluss mit der Übertragungskapazität 600/100 kbits/s vergleichbar sein muss, soll die Preisobergrenze bei CHF 69.-- liegen. Ein solcher ADSL-Anschluss wird heute aber zu einem Preis von CHF 49.-- angeboten. Angesichts der nicht vorhandenen Begründung, weshalb die Preisobergrenze für diesen Anschlusstyp bei CHF 69.-- liegen muss, kann nicht nachvollzogen werden, warum die Grenze um rund 40% über den geltenden Marktpreisen liegen soll.

Mangels sachlicher Begründung lehnt der HEV Schweiz daher die Festlegung einer Preisobergrenze für den dritten Anschlusstyp (ADSL) von mehr als CHF 49.-- als unverhältnismässig hoch ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Dr. Rudolf Steiner
Präsident



lic. iur. Roman Obrist
Rechtskonsulent